

Hauptsatzung der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtratsbeschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Vorläufige Hauptsatzung	109/94 vom 09.08.1994	10.08.1994	19/94 vom 27.08.1994	Tag nach Bekanntmachung 28.08.1994	Thür. BekanntmachungsVO vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) erst ab 01.11.1994 in Kraft
1. Änderungssatzung	109/94 vom 15.12.1994	28.01.1995	2/95 vom 28.01.1995	Tag nach Bekanntmachung 29.01.1995	- Ergänzung § 15 (Ortschaftsverfassung) um Ziffer 12.
Satzung, Hauptsatzung der Stadt Gera § 20 Abs. 1 ThürKO	206/94 vom 19.01.1995	keine	keine	Tag nach Bekanntmachung	Keine
Satzung, Hauptsatzung der Stadt Gera § 20 Abs. 1 ThürKO	206/94, 1. Erg. vom 16.02.1995	28.03.1995	7/95 vom 08.04.1995	Tag nach Bekanntmachung 09.04.1995	- Aufhebung Beschluss-Nr. 206/94 – damit vorläufige HS vom 09.08.94, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.12.1994 außer Kraft
Beschluss	148/2003 vom 10.07.2003	20.08.2003	34/03 vom 29.08.2003	rückwirkend zum 09.04.1995	- Einfügung Abs. 1 a in § 21 (Bekanntmachung.) – Neufassung Abs. 2 Satz 1 des § 22 (Schlussbestimmungen)
1. Änderungssatzung	206/94, 2. Erg. vom 11.05.1995	24.05.1995	11/95 vom 03.06.1995	Tag nach Bekanntmachung 04.06.1995	- Ergänzung § 16 (Ortschaftsverfassung) um Ziffer 13.
2. Änderungssatzung	206/94, 3. Erg. vom 15.02.1996	27.03.1996	9/96 vom 04.05.1996	Tag nach Bekanntmachung 05.05.1996	- Neueinfügung § 12 a (Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 29 Abs. 4 Satz ThürKO)

3. Änderungssatzung – Vorlage 206/94, 4. Erg. am 15.08.96 abgelehnt.

3. Änderungssatzung	206/94, 5. Erg. vom 24.10.1996	09.12.1996	25/96 vom 14.12.1996	am 01.01.1997	- Änderung Überschrift des § 9 (Entschädigung der Stadtratsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger) und des § 10 (Verdienstausschluss für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtliche Bürger) – Erweiterung § 9 um Abs. 8 und § 10 um Abs. 7
4. Änderungssatzung	206/94, 6. Erg. vom 20.02.1997	18.04.1997	8/97 vom 19.04.1997	Tag nach Bekanntmachung 20.04.1997	- Änderung § 12 a (Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO)
5. Änderungssatzung	206/94, 7. Erg. vom 29.01.1998	17.03.1998	7/98 vom 04.04.1998	Tag nach Bekanntmachung 05.04.1998	- Änderung § 12 a (Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO)
6. Änderungssatzung	206/94, 8. Erg. vom 18.03.1999	04.05.1999	19/99 vom 15.05.1999	Tag nach Bekanntmachung 16.05.1999	- Neufassung § 18 (Ortschaftsrat)

7. Änderungssatzung – Vorlage 206/94, 9. Erg. am 20.10.99 abgelehnt

Hauptsatzung der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtratsbeschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, Hauptsatzung der Stadt Gera §§ 19 (1), 20 ThürKO	169/00 vom 14.12.2000	16.01.2001	4/2001 vom 27.01.2001	am Tag nach der Bekanntmachung 28.01.2001	<i>Die bisherige Hauptsatzung vom 28.03.1995 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 04.05.1999 tritt mit diesem Tage außer Kraft.</i>
1. Änderungssatzung § 20 ThürKO	169/00, 1. Erg. vom 21.06.2001	10.07.2001	32/2001 vom 11.08.2001	am Tag nach Bekanntmachung 12.08.2001	§ 16 – Einfügung Punkt 14 (Ortschaftsverfassung Milbitz, Thieschitz, Rubitz)
2. Änderungssatzung § 20 ThürKO	169/00, 2. Erg. vom 31.01.2002	23.05.2002	22/2002 vom 31.05.2002	am Tag nach Bekanntmachung 01.06.2002	§ 6 (Öffentlichkeit der Sitzungen) Abs. 3 – Streichung letzter Satz
3. Änderungssatzung § 20 ThürKO	169/00, 3. Erg. vom 10.07.2003	08.08.2003	32/2003 vom 15.08.2003	am Tag nach Bekanntmachung 16.08.2003	§ 13 (Beigeordnete) – Streichung und Neufassung
4. Änderungssatzung § 20 (1) ThürKO	169/00, 4. Erg. vom 18.12.2003	19.12.2003	51/2003 vom 27.12.2003	01.01.2004	Anpassung an überarbeitete Thüringer Kommunalordnung – Änderung der §§ 7; 17 Abs. 2, 6; 19; 21 und 22 sowie Aufhebung der §§ 15 (Beauftragte) Satz 2; 18 Abs. 4 und § 23 (Schlussbestimmungen) Abs. 2
Satzung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	78/2009, 1. Erg. vom 18.9.2009	3.9.2009	39/2009 vom 25.9.2009	26.9.2009	Die Hauptsatzung vom 16.1.2001 i.d.F. vom 19.12.2003 tritt außer Kraft. Die mit Beschluss 78/2009 beschlossene Hauptsatzung wurde durch das LVA in der Fassung der 1. Ergänzung genehmigt.
1. Änderungssatzung §§ 19, 20 (1) ThürKO	78/2009, 4. Erg. vom 18.12.2011	19.12.2011	51/2011 vom 25.12.2011	26.12.2011	- Änderung im § 7 (Haushaltswirtschaft) - Änderung im § 16 (Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates)

2. Änderungssatzung §§ 19, 20 (1) ThürKO	78/2009, 5. Erg. vom 18.04.2013	23.04.2013	17/2013 vom 24.04.2013	01.05.2013	Änderungen in den §§ 12, 18, 25
Satzung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	13/2014 vom 16.04.2014	16.04.2014	18/2014 vom 04.05.2014	01.06.2014	Neufassung der Satzung Außerkräftreten der Satzung vom 18.09.2009 i.d.F. vom 01.05.2013.
Satzung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	130/2018 vom 24.01.2019	12.03.2019	12/2019 vom 27.03.2019	28.03.2019	Neufassung der Satzung Außerkräftreten der Satzung vom 16.04.2019
1. Änderungssatzung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	130/2018, 3. Erg. vom 06.05.2021	31.05.2021	27/2021 vom 04.06.2021	05.06.2021	Ergänzung um Ortsteil Debschwitz
2. Änderungssatzung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	130/2018, 4. Erg. vom 06.05.2021	31.05.2021	27/2021 vom 04.06.2021	05.06.2021	Ergänzung um Ortsteile Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf sowie Debschwitz
3. Änderungssatzung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	130/2018, 7. Erg. vom 14.12.2021	21.12.2021	59/2021 vom 23.12.2021	01.01.2022	Änderungen/Ergänzungen in §§ 10, 11, 22, 23a, 26
Neufassung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	130/2018, 8. Erg. Vom 02.11.2022	14.11.2022	43/2022 vom 25.11.2022	01.01.2023	Neufassung

Die Vorlage Drucksachen-Nr. 78/2009, 2. Ergänzung wurde vom Stadtrat abgelehnt, die 78/2009, 3. Ergänzung hatte die Dringlichkeit nicht erreicht.

Die Vorlagen Drucksachen-Nr. 130/2018, 1. Ergänzung, 2. Ergänzung (Beanstandung) und 5. Ergänzung wurden vom Stadtrat abgelehnt.

Hauptsatzung der Stadt Gera

Stand: 14.11.2022

Hauptsatzung der Stadt Gera

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Beigeordnete
- § 4 Beiräte
- § 5 Beauftragte
- § 6 Ehrenbezeichnungen
- § 7 Haushaltswirtschaft

2. Abschnitt: Stadtrat

- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Vorsitz im Stadtrat
- § 10 Einberufung des Stadtrates
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Ausschüsse des Stadtrates
- § 13 Übertragung von Angelegenheiten gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung

3. Abschnitt: Ortsteile

- § 14 Ortsteile der Stadt Gera
- § 14a Ortsteile mit Ortsteilverfassung
- § 15 Ortsteilbürgermeister
- § 16 Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats
- § 17 Aufgaben des Ortsteilrats

4. Abschnitt: Entschädigungen

- § 18 Entschädigung für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
- § 19 Verdienstausfall für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
- § 20 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates, die Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden
- § 21 Entschädigung für die Ortsteilbürgermeister und der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

5. Abschnitt: Unterrichtung und Mitwirkung der Bürger

- § 22 Einwohnerfragestunde
- § 23 Einwohnerversammlung
- § 24 Kinder- und Jugendkonferenz
- § 25 Einwohnerantrag
- § 26 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

6. Abschnitt: Bekanntmachungen

- § 27 Bekanntmachungen

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Schlussbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1 Beschreibung Wappen, Flagge, Dienstsiegel der Stadt Gera
- Anlage 2 Übersichtskarte Ortsteile
- Anlage 3 Übersichtskarte Ortsteile mit Ortsteilverfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name

- (1) ¹Die Stadt Gera führt den Namen „Stadt Gera“. ²Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Hochschulstadt“ zu führen.
- (2) Die Stadt Gera ist eine kreisfreie Stadt im Sinne der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit deren Rechten und Pflichten.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel der Stadt Gera werden in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Gestaltung geführt.
- (2) ¹Das Wappen und die Flagge sind als Hoheitszeichen der Stadt Gera rechtlich geschützt. ²Die Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (3) ¹Das Führen des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten, sofern nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen enthalten. ²Er kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen; Näheres regelt eine Verfügung des Oberbürgermeisters.

§ 3 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Gera hat drei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind bei ihrer Amtsführung zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet.
- (3) ¹Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil. ²Sie sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen. ³In Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich berühren, besitzen sie Rede- und Antragsrecht. ⁴Soweit ein Beigeordneter den Oberbürgermeister im Stadtrat gem. § 32 Abs. 1 S. 1 oder S. 4 ThürKO oder in einem Ausschuss gem. § 27 Abs. 1 S. 2 ThürKO vertritt, besitzt er Stimmrecht.

§ 4 Beiräte

¹Der Stadtrat kann zu seiner Unterstützung Beiräte bilden. ²Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte unterliegen der Beschlussfassung des Stadtrates.

§ 5 Beauftragte

- (1) ¹Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau ist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 ThürKO i. V. m. dem Thüringer Gleichstellungsgesetz eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, die unmittelbar der Dienststellenleitung und dem

gehobenen Dienst (Beamte) bzw. analog dem gehobenen Dienst (Arbeitnehmer) zuzuordnen ist. ²Neben dem Einsichtsrecht in alle Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse besitzt sie das Recht, zu solchen Vorlagen Stellung zu nehmen sowie eigene Vorlagen beim Oberbürgermeister einzubringen, die ihren direkten Tätigkeitsbereich betreffen.

- (2) Die Stadt hat einen vom Stadtrat zu wählenden Seniorenbeauftragten (§ 4 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz i. V. m. § 6 Seniorenmitwirkungssatzung der Stadt Gera).
- (3) ¹Zur Umsetzung der in § 26a ThürKO geregelten kommunalen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch den Oberbürgermeister ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt. ²Dieser ist unmittelbar der Dienststellenleitung oder einem vom Oberbürgermeister benannten Dezernatsbereich unterstellt.
- (4) ¹Es können weitere ehrenamtliche Beauftragte bestellt werden. ²Sofern Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu Beauftragten bestellt werden, erfolgt dies durch den Oberbürgermeister als laufende Angelegenheit i. S. d. § 29 Abs. 2 Ziff. 1 ThürKO; der Stadtrat ist von der Bestellung zu informieren. ³Die Bestellung von Personen zu Beauftragten, die nicht Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind, bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 6 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Gera und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, eines Ortsteilrates, als Ehrenbeamte und/oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten, die sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten soll:
 - a) Oberbürgermeister = Ehrenoberbürgermeister
 - b) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - c) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
 - d) Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
 - e) Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
 - f) Mitglied eines Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
 - g) sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt Gera beigetragen oder sich um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden durch
 - a) den Goldenen oder Silbernen Simson
 - b) die Ehrenurkunde
 - c) die Thüringer Ehrenamtscard
 - d) die Sportehrennadel in Gold, Silber oder Bronze
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- (5) Die Stadt Gera kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sowie die weiteren besonderen Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 7 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Gera wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

2. Abschnitt: Stadtrat

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Der Geschäftsgang des Stadtrates und der Ausschüsse wird durch die vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) ¹Der Geschäftsgang der jeweiligen Ortsteilräte der Stadt Gera wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die jeder Ortsteilrat selbst beschließt. ²Im Übrigen gelten die Regelungen über den Geschäftsgang des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend.

§ 9 Vorsitz im Stadtrat

¹Der Stadtrat wählt auf Vorschlag der Fraktion, die bei der Stadtratswahl die meisten Stimmen erreichte, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Stadtratssitzungen obliegt, sowie drei Stellvertreter. ²Das Vorschlagsrecht für den 1. Stellvertreter besitzt die Fraktion, die bei der letzten Stadtratswahl die zweitmeisten Stimmen erreichte, das Vorschlagsrecht für den 2. Stellvertreter die Fraktion, welche die drittmeisten und das für den 3. Stellvertreter die Fraktion, welche die viertmeisten Stimmen bei dieser Wahl erreichte.

§ 10 Einberufung des Stadtrates

- (1) ¹Eine Einberufung des Stadtrates erfolgt durch den Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter im Amt. ²Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 ThürKO können Stadtratssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Stadtratsmitglieder in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist für einzelne Beratungsgegenstände auszuschließen, wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner es erfordern. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Stadtrat oder den Ausschuss nichtöffentlich beraten und entschieden. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Für öffentliche Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt § 40 Abs. 1 Satz 3 ThürKO.
- (3) ¹Ist es dem Stadtrat nicht möglich, eine ordentliche Sitzung i. S. d. §§ 35 ff. ThürKO oder eine Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO durchzuführen, kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren i. S. d. § 36a Abs. 2 ThürKO durchgeführt werden; dies gilt nicht für Wahlen. ²Eine Unmöglichkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn eine Sitzung weder als ordentliche Sitzung noch (z. B. wegen einer technischen Störung) als Videokonferenz bei zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton in einen Sitzungsraum oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. ³Die gefassten öffentlichen Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten werden unverzüglich gemäß § 27 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Jedes Stadratsmitglied beschafft sich das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon) auf eigene Kosten und trägt Sorge für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.). ²Jedes Stadratsmitglied erhält hierfür einen Kostenzuschuss, dessen Höhe durch den Stadtrat so rechtzeitig festgelegt wird, dass den Stadratsmitgliedern zu Beginn der Wahlperiode der Zuschuss zur Verfügung gestellt werden kann. ³Das gem. § 35 Abs. 7 Satz 1 ThürKO für jedes Stadratsmitglied bestehende Recht, auf den Kostenzuschuss zu verzichten und zu verlangen, dass ihm die Unterlagen in Schriftform zur Verfügung gestellt werden, bleibt unberührt.

§ 12

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet neben dem Hauptausschuss und dem Jugendhilfeausschuss weitere Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) ¹Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Ausschusssitze werden gemäß deren bindendem Vorschlag durch Beschluss des Stadtrates mit Stadratsmitgliedern besetzt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 ThürKO). ²Für die Ausschussmitglieder sollen Stellvertreter benannt werden. ³Der Stadtrat kann neben Stadratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen; diese haben beratende Funktion (§ 27 Abs. 5 ThürKO). ⁴Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 27 Abs. 6 ThürKO).
- (3) ¹Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO). ²Die Berechnung erfolgt hierbei nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

- (4) ¹Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. ²Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird. ³Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Stadtratsmitglieder, die aus eigener Stärke keinen Ausschusssitz erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
- (6) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Ausschusssitzung obliegt, sowie zwei Stellvertreter.
- (7) Der nach § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürKO zu bildende Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.

§ 13

Übertragung von Angelegenheiten gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO

Dem Oberbürgermeister werden zur selbständigen Erledigung folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Die Entscheidung über die Bildung von Erschließungseinheiten / Abrechnungseinheiten, Abschnittsbildung sowie Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch sowie bei Straßenausbaubeiträgen nach Thüringer Kommunalabgabengesetz.
- b) Der Verkauf von Grundstücken nach den Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, soweit sich diese nicht gegen die aufsichtliche Beanstandung eines Stadtratsbeschlusses richten.
- d) Die Entscheidung über die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge (§ 2 Abs. 2 der Hauptsatzung) durch Dritte.

3. Abschnitt: Ortsteile

§ 14

Ortsteile der Stadt Gera

Das Gebiet der Stadt Gera gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Aga, bestehend aus der ehem. Gemeinde Aga mit den Ortsteilen–Kleinaga, Großaga, Seligenstädt, Reichenbach, Lessen
2. Ortsteil Bieblach-Ost, bestehend aus den Gemeindeteilen Bieblach-Ost 1, Bieblach-Ost 2, Bieblach-Ost 3, Bieblach-Ost 4, Bieblach-Ost 5, Bieblacher Berg/Verlängerte Bieblacher Straße und Trebnitzer Kreuz
3. Ortsteil Bieblach-Tinz, bestehend aus den Gemeindeteilen Bieblach 1, Bieblach 2, Bieblach 3, Bieblach 4, Roschütz und Tinz
4. Ortsteil Cretzschwitz/Söllmnitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Cretzschwitz und der ehem. Gemeinde Söllmnitz mit den Ortsteilen Wernsdorf und Lauenhain
5. Ortsteil Debschwitz, bestehend aus den Stimmbezirken 51, 52, 53, 54, 55 und 56 der Stadt Gera
6. Ortsteil Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf, bestehend aus dem Stimmbezirk 95 der Stadt Gera

7. Ortsteil Ernsee, bestehend aus dem Gemeindeteil Ernsee
8. Ortsteil Falka, bestehend aus der ehem. Gemeinde Falka mit den Ortsteilen Kleinfalke, Großfalke, Niebra und Otticha
9. Ortsteil Hermsdorf, bestehend aus der ehem. Gemeinde Hermsdorf
10. Ortsteil Hain, bestehend aus der ehem. Gemeinde Hain mit dem Ortsteil Wachholderbaum
11. Ortsteil Langenberg, bestehend aus den Stimmbezirken 32, 33 und 34 der Stadt Gera
12. Ortsteil Liebschwitz, bestehend aus dem Stimmbezirk 68 der Stadt Gera und dem Gemeindeteil Taubenpreskeln,
13. Ortsteil Lusan, bestehend aus den Stimmbezirken 70, 72, 73, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 86, 88 und 90 der Stadt Gera
14. Ortsteil Milbitz/Thieschitz/Rubitz, bestehend aus dem Stimmbezirk 43 der Stadt Gera
15. Ortsteil Naulitz, bestehend aus dem ehem. Ortsteil Naulitz der Stadt Ronneburg
16. Ortsteil Ostviertel, Leumnitz und Südhang, bestehend aus den Stimmbezirken 6, 8, 9, 12, 13 und 59 der Stadt Gera
17. Ortsteil Pforten und Zschippern, bestehend aus den Gemeindeteilen Pforten und Zschippern
18. Ortsteil Roben, bestehend aus der ehem. Gemeinde Roben mit den Ortsteilen Rusitz und Steinbrücken
19. Ortsteil Röpsen, bestehend aus der ehem. Gemeinde Röpsen mit den Ortsteilen Dorna und Negis
20. Ortsteil Thränitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Thränitz mit den Ortsteilen Collis und Stern
21. Ortsteil Trebnitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Trebnitz mit dem Ortsteil Laasen
22. Ortsteil Untermhaus, bestehend aus den Stimmbezirken 44, 45 und 46 der Stadt Gera
23. Ortsteil Weißig, bestehend aus der ehem. Gemeinde Weißig mit den Ortsteilen Gorlitzsch und Schafpreskeln und dem Gemeindeteil Röppisch
24. Ortsteil Westvororte, bestehend aus den Stimmbezirken 48, 49 und 50 der Stadt Gera
25. Ortsteil Zentrum Nord, bestehend aus den Gemeindeteilen Stadtmitte Nord, Zetkin-/Engelsstraße und Hauptmann-/Dehmelstraße
26. Ortsteil Zentrum Süd, bestehend aus den Gemeindeteilen Altstadt, Stadtmitte West und Südbahnhof/Reichsstraße
27. Ortsteil Zwötzen, bestehend aus den Stimmbezirken 62, 63 und 64 der Stadt Gera und den Gemeindeteilen Kaimberg, Poris-Lengefeld und Lietzsch.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 14a Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) ¹In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt:
1. Ortsteil Aga, bestehend aus der ehem. Gemeinde Aga mit den Ortsteilen Kleinaga, Großaga, Seligenstädt, Reichenbach, Lessen
 2. Ortsteil Cretzschwitz/Söllmnitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Cretzschwitz und der ehem. Gemeinde Söllmnitz mit den Ortsteilen Wernsdorf und Lauenhain
 3. Ortsteil Debschwitz, bestehend aus den Stimmbezirken 51, 52, 53, 54, 55 und 56 der Stadt Gera,
 4. Ortsteil Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf, bestehend aus dem Stimmbezirk 95 der Stadt Gera,
 5. Ortsteil Falka, bestehend aus der ehem. Gemeinde Falka mit den Ortsteilen Kleinfalke, Großfalke, Niebra und Otticha
 6. Ortsteil Hermsdorf, bestehend aus der ehem. Gemeinde Hermsdorf
 7. Ortsteil Hain, bestehend aus der ehem. Gemeinde Hain mit dem Ortsteil

- Wachholderbaum
8. Ortsteil Langenberg, bestehend aus den Stimmbezirken 32, 33 und 34 der Stadt Gera
 9. Ortsteil Liebschwitz, bestehend aus dem Stimmbezirk 68 der Stadt Gera
 10. Ortsteil Milbitz/Thieschitz/Rubitz, bestehend aus dem Stimmbezirk 43 der Stadt Gera
 11. Ortsteil Naulitz, bestehend aus dem ehem. Ortsteil Naulitz der Stadt Ronneburg
 12. Ortsteil Roben, bestehend aus der ehem. Gemeinde Roben mit den Ortsteilen Rusitz und Steinbrücken
 13. Ortsteil Röpsen, bestehend aus der ehem. Gemeinde Röpsen mit den Ortsteilen Dorna und Negis
 14. Ortsteil Thränitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Thränitz mit den Ortsteilen Collis und Stern
 15. Ortsteil Trebnitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Trebnitz mit dem Ortsteil Laasen
 16. Ortsteil Untermhaus, bestehend aus den Stimmbezirken 44, 45 und 46 der Stadt Gera
 17. Ortsteil Weißig, bestehend aus der ehem. Gemeinde Weißig mit den Ortsteilen Gorlitzsch und Schafpreskeln
 18. Ortsteil Westvororte, bestehend aus den Stimmbezirken 48, 49 und 50 der Stadt Gera
 19. Ortsteil Zwötzen, bestehend aus den Stimmbezirken 62, 63 und 64 der Stadt Gera.

²Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Der Stadtrat kann entscheiden, dass weitere der in § 14 genannten Ortsteile in § 14a als Ortsteile mit Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 a ThürKO aufgenommen werden.

§ 15 Ortsteilbürgermeister

- (1) ¹Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats (§ 45 Abs. 2 Satz 2 ThürKO). ²Er ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ThürKO).
- (2) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters (§ 45 Abs. 2 Satz 3 ThürKO).
- (3) ¹Der Ortsteilbürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist berechtigt, beratend an allen die Belange des jeweiligen Ortsteils betreffenden Stadtrats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen; er besitzt Rede- und Antragsrecht zu jenen Angelegenheiten, die speziell seinen Ortsteil betreffen. ²Er ist zu diesen Sitzungen wie ein Stadratsmitglied zu laden.

§ 16 Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats

- (1) ¹Neben dem Ortsteilbürgermeister ist weiteres Organ des Ortsteils der Ortsteilrat. ²Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und weiteren Mitgliedern, deren Wahl grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates erfolgt.
- (2) Jeder Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, finden für das aktive und passive Wahlrecht die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- (4) ¹Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter); er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. ²Der Wahlleiter wird von den Bediensteten der Stadt unterstützt.
- (5) ¹Der Oberbürgermeister ruft zu dieser Wahl spätestens am 58. Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise auf; gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. ²Diese müssen bis zum 44. Tag vor der Wahl schriftlich an den Oberbürgermeister gerichtet werden. ³Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger des Ortsteils; die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitgliedes finden entsprechende Anwendung. ⁴Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen sowie dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. ⁵Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Oberbürgermeister.
- (6) ¹Die Wahl ist geheim. ²Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. ³Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. ⁴Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet, § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.
- (8) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder ein oder zwei Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

§ 17

Aufgaben des Ortsteilrats

- (1) ¹Dem Ortsteilrat obliegen die in § 45 Abs. 5 und 6 ThürKO benannten Aufgaben. ²Soweit sie Belange der Ortsteile betreffen, sind die Ortsteilräte ferner zu beteiligen und zu hören insbesondere bei der Vorbereitung der Entscheidung
 - a) zu Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),
 - b) zu Stadtentwicklungsplanungen (räumlich-funktionale Entwicklungskonzepte, Rahmenplanungen, Ortsentwicklungspläne, Ortsteilgestaltungskonzeptionen, fachliche Entwicklungsplanungen),
 - c) zu Planfeststellungsverfahren sowie Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach dem Bergrecht,
 - d) über die Schulentwicklung der allgemeinbildenden Schulen und der Schulstandortfrage,
 - e) zur Bedarfsplanung der Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu deren Fortbestand,
 - f) zu Standorten von neuen Spielplätzen und Erneuerung von Spielplätzen,
 - g) zur Anbringung sowie Aufstellung von Gedenktafeln und zur baulichen Unterhaltung von Denkmälern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - h) zu Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung,
 - i) zur Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen,
 - j) zur Wegweisung und Wegebeschilderung in dem Ortsteil,

- k) zur Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt,
 - l) über die Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände im Ortsteil,
 - m) zur Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und deren Beschilderung, wenn ihre Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht; entsprechendes gilt für Wege und Plätze,
 - n) zu Erbbauverträgen oder Verkäufen sowie Miet- und Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen von Grundstücken, die sich im kommunalen Eigentum der Stadt Gera befinden und in dem Ortsteil liegen.
- (2) ¹In den Angelegenheiten, welche einen Ortsteil betreffen, sind die jeweiligen Ortsteilräte im Geschäftsgang wie Fachausschüsse des Stadtrates zu behandeln. ²Der betreffende Ortsteilrat berät die Angelegenheit und gibt hierzu seine Stellungnahme ab, welche dem Stadtrat bzw. dem beschließenden Fachausschuss zur Kenntnis gegeben wird; in dringlichen Fällen kann hierfür dem Ortsteilrat eine Frist gesetzt werden. ³Für den Fall, dass eine Vorlage an den Ortsteilrat aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, wird der Ortsteilbürgermeister unverzüglich von der getroffenen Entscheidung informiert.
- (3) Die Ortsteilräte sind über erteilte Genehmigungen zu den im Gebiet des jeweiligen Ortsteils liegenden Bauvorhaben zu unterrichten.
- (4) Soweit bzw. solange kein Ortsteilrat besteht, obliegen diese Aufgaben und Kompetenzen dem Ortsteilbürgermeister.

4. Abschnitt: Entschädigungen

§ 18

Entschädigung für Stadratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Arbeit im Stadtrat und den Ausschüssen entsteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 265,00 EUR. ²Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) In Ausschüsse als sachkundige Bürger Berufene (§ 27 Abs. 5 ThürKO) erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 EUR.
- (3) ¹Die Personen nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, nach den Tarifen des öffentlichen Personenverkehrs ersetzt. ²Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die jeweilige Einrichtung selbst zur Kostenerstattung verpflichtet ist. ³Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (4) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Reise bzw. auswärtige Tätigkeit von Stadrats- bzw. Ausschussmitgliedern in Ausübung dieses Amtes notwendig ist, trifft der Hauptausschuss. ²Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Oberbürgermeister.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Stadrats- bzw. Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostengesetz.
- (6) Für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

- (7) ¹Sonstige Bürger, die ein gesetzlich vorgesehenes Ehrenamt der Stadt ausüben, Mitglied eines Beirates der Stadt Gera sind oder die Aufgabe einer Schiedsperson gemäß § 2 des Thüringer Schiedsstellengesetzes wahrnehmen und nicht unter die Entschädigungsregelungen der Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Vorschrift oder des § 21 fallen, erhalten für jede Sitzung, an der sie in Ausübung ihres Ehrenamtes teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 EUR. ²Dieses Sitzungsgeld wird maximal einmal pro Monat gewährt, auch wenn weitere Sitzungen erforderlich sind; aufgrund der gesetzlichen Teilnahmepflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 37 ThürKO) gilt dies nicht für Ausschussmitglieder bei Teilnahme an Ausschusssitzungen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Verdienstausschlag für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) ¹Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages und der notwendigen Auslagen; dies gilt auch für beratende Ausschussmitglieder im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 3. ²Das gilt für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Kostenerstattung verpflichtet ist. ³Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Mandats notwendig ergeben. ⁴Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) ¹Selbstständige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 5,00 EUR je volle Stunde, die durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ²Wird ein höherer Verdienstausschlag glaubhaft nachgewiesen, kann die Verdienstausschlagpauschale auf bis zu 10,00 EUR je volle Stunde festgesetzt werden.
- (4) Nichterwerbstätige, die einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR je volle Stunde.
- (5) ¹Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausschlages beträgt 40,00 EUR. ²Dies gilt nicht für Unselbstständige nach Abs. 2.
- (6) Ersatzleistungen nach Abs. 1 bis Abs. 5 dieser Vorschrift werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

§ 20

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates, die Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach § 18 und § 19 für die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:
- a) für den Vorsitzenden des Stadtrates 170,00 EUR
 - b) für die Fraktionsvorsitzenden 250,00 EUR
 - c) für die Ausschussvorsitzenden 250,00 EUR

²Hat ein Stadtratsmitglied mehrere Vorsitze inne, erhält es für jeden Vorsitz die monatliche Entschädigung, maximal jedoch 500,00 EUR/Monat.

- (3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden nach Absatz 2 lit. a) und c) erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 40,00 EUR.

§ 21

Entschädigung für die Ortsteilbürgermeister und weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeister beträgt bei einer

<u>Einwohnerzahl</u>	<u>monatlich</u>
bis 500	235,00 EUR
von 501 bis 1.000	400,00 EUR
von 1.001 bis 2.000	465,00 EUR
von 2.001 bis 3.000	530,00 EUR
von 3.001 bis 5.000	655,00 EUR
von mehr als 5.000	715,00 EUR

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte beträgt 55,00 EUR.

5. Abschnitt: Unterrichtung und Mitwirkung der Einwohner, Bürger, Kinder und Jugendlichen

§ 22

Einwohnerfragestunde

- (1) ¹Die Einwohner der Stadt Gera haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; Gleiches gilt für Vertreter in der Stadt Gera ansässiger Bürgerinitiativen, Vereine, Verbände und Unternehmen. ²Die Fragen müssen sich auf in der Zuständigkeit des Stadtrates liegende allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Gera beziehen und über Einzelinteressen hinausreichen. ³Unzulässig sind insbesondere Themen, deren Behandlung gegen Rechtsvorschriften verstoßen bzw. Rechte Dritter verletzen würden, sowie Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich zu behandeln sind.
- (2) ¹Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister geleitet. ²Sie ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und ist grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Oberbürgermeister auf bis zu 45 Minuten ausgedehnt werden.
- (3) ¹Fragen sollten spätestens am zweiten Tag vor der Stadtratssitzung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an stadtrat@gera.de) an die Stadtverwaltung gerichtet werden; den Fraktionen werden diese unverzüglich zur Kenntnis gegeben. ²Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet; betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so können diese zusammenfassend beantwortet werden.

- (4) ¹Die Fragen können inhaltlich an den Oberbürgermeister oder an den Stadtrat gerichtet werden. ²Ist eine Frage an den Oberbürgermeister gerichtet, erfolgt die Beantwortung durch ihn oder durch einen von ihm Beauftragten; weitere Stadtratsmitglieder und Beigeordnete, soweit deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist, können sich äußern. ³Ist eine Frage an den Stadtrat gerichtet, erfolgt die Beantwortung durch jeweils einen Vertreter der Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke; weitere Stadtratsmitglieder und der Oberbürgermeister bzw. Beigeordnete, soweit deren Geschäftsbereich betroffen ist, können sich äußern.
- (5) ¹Jeder Einwohner kann bis zu zwei Fragen stellen. ²Im Rahmen des für die Einwohnerfragestunde nach Abs. 2 vorgegebenen Zeitrahmens wird jedem Einwohner die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen zu erläutern; die Erläuterung eines Anliegens soll den Zeitrahmen von 5 Minuten nicht überschreiten. ³Dem Fragesteller soll Gelegenheit gegeben werden, sachliche Nachfragen zu stellen; zulässig sind bis zu drei, auf das vom Einwohner vorgetragene Thema bezogene Nachfragen.
- (6) ¹Die Behandlung einer schriftlich gestellten Frage kann abgelehnt werden, wenn der Fragesteller nicht anwesend ist. ²Fragen, die nicht oder nicht umfassend in angemessener Zeit beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet; die Fraktionen erhalten das Antwortschreiben in Kopie.

§ 23

Einwohnerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können in Teilen des Stadtgebietes oder in einzelnen Ortsteilen durchgeführt werden.
- (3) ¹Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. ²Eine Einwohnerversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (4) ¹Dem Oberbürgermeister – in Ortsteilen mit Ortsteilverfassung dem Ortsteilbürgermeister – obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung; im Rahmen der Erörterung ist dabei den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (5) ¹Anfragen sollten möglichst bis vier Werktage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung oder (sofern die Einwohnerversammlung in einem Ortsteil mit Ortsteilverfassung stattfindet) beim Ortsteilbürgermeister einreichen; das Recht, in der Einwohnerversammlung spontan Fragen zu stellen, bleibt unberührt. ²Fragen, die vom Oberbürgermeister in einer Einwohnerversammlung nicht beantwortet werden, werden dem Fragesteller (bei Einwohnerversammlungen in einem Ortsteil mit Ortsteilverfassung über den Ortsteilbürgermeister) unverzüglich schriftlich beantwortet.

§ 24 Kinder- und Jugendkonferenz

Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Kinder- und Jugendkonferenz ein, um Kinder- und Jugendliche an wichtigen Angelegenheiten und Vorhaben der Stadt zu beteiligen.

§ 25 Einwohnerantrag

¹Die Einwohner (§ 10 Abs. 1 ThürKO) können die Beratung und Entscheidung einer gemeindlichen Angelegenheit durch den Stadtrat beantragen (Einwohnerantrag, § 16 ThürKO i. V. m. den einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, ThürEBBG); die Einwohner eines Ortsteils mit Ortsteilverfassung können die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit des Ortsteils durch den Ortsteilrat beantragen. ²Die Eintragungslisten sollen eine Spalte für die Nummerierung der Eintragungen sowie eine Spalte für die amtlichen Prüfvermerke enthalten.

§ 26 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) ¹Die Bürger (§ 10 Abs. 2 und 3 ThürKO) können über eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). ²Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt (Bürgerentscheid), sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht, § 17 ThürKO i. V. m. den einschlägigen Bestimmungen des ThürEBBG. ³Die Eintragungslisten sollen eine Spalte für die Nummerierung der Eintragungen sowie eine Spalte für die amtlichen Prüfvermerke enthalten.
- (2) Absatz 1 gilt für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Ortsteilen mit Ortsteilverfassung entsprechend.
- (3) ¹Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses. ²In einem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (4) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das ThürEBBG in der jeweils geltenden Fassung.

6. Abschnitt: Bekanntmachungen

§ 27 Bekanntmachungen

- (1) Veröffentlichungen der Stadt, deren Bekanntmachungen im Amtsblatt durch Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Stadt Gera bekannt gemacht, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

- (2) ¹Satzungen und behördliche Verordnungen werden in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. ²Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (3) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte werden ebenfalls im Amtsblatt bekannt gemacht. ²Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, erfolgen diese Bekanntmachungen in der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) sowie im Internet unter der Domain www.gera.de; solche Bekanntmachungen werden im nächsten Amtsblatt unter Hinweis auf Ort und Zeit der erfolgten dringlichen Veröffentlichung erneut abgedruckt.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen oder eine fristgerechte Bekanntmachung im Amtsblatt nicht möglich ist.
- (5) Bundestags- und Europawahlen betreffende Veröffentlichungen erfolgen in der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) sowie in der „Thüringer Landeszeitung“ (TLZ), soweit nicht Bundes- oder Europawahlrecht etwas anderes (wie z.B. einen Aushang an der Amtstafel und/oder die Veröffentlichung im Internet) zulässt; in diesen Fällen erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung in den genannten Presseorganen.
- (6) ¹Die in den Absätzen 1 bis 3 benannten Gegenstände und das gültige Ortsrecht werden ebenfalls unter der Domain www.gera.de veröffentlicht. ²Die in Absätzen 1 und 2 benannten Gegenstände werden in dem grundsätzlich einmal monatlich erscheinenden „Rathauskurier“ veröffentlicht; die in Absatz 3 genannten Gegenstände werden hier nur veröffentlicht, sofern die betreffenden Sitzungen nicht bereits stattgefunden haben. ³Die Veröffentlichungen nach den Sätzen 1 und 2 stellen jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung dar, sie haben ausschließlich informativen Charakter.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28

Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. März 2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1

Das Stadtwappen zeigt in einem schräg gestellten, einfachen, dreikantigen Schild einen aufrecht stehenden, nach rechts gewandten, goldenen, doppelschwänzigen, ungekrönten Löwen auf einer schwarzen Grundfläche. Auf der oberen Ecke des Schildes ruht ein geschlossener, nach rechts gewendeter Topfhelm mit halb geschlossenen und halb offenen Pfauenwedeln als Helmzier. Um die Stadtfarben zur Geltung zu bringen, ist der Topfhelm mit gelben (goldenen)/ schwarzen Helmdecken versehen.



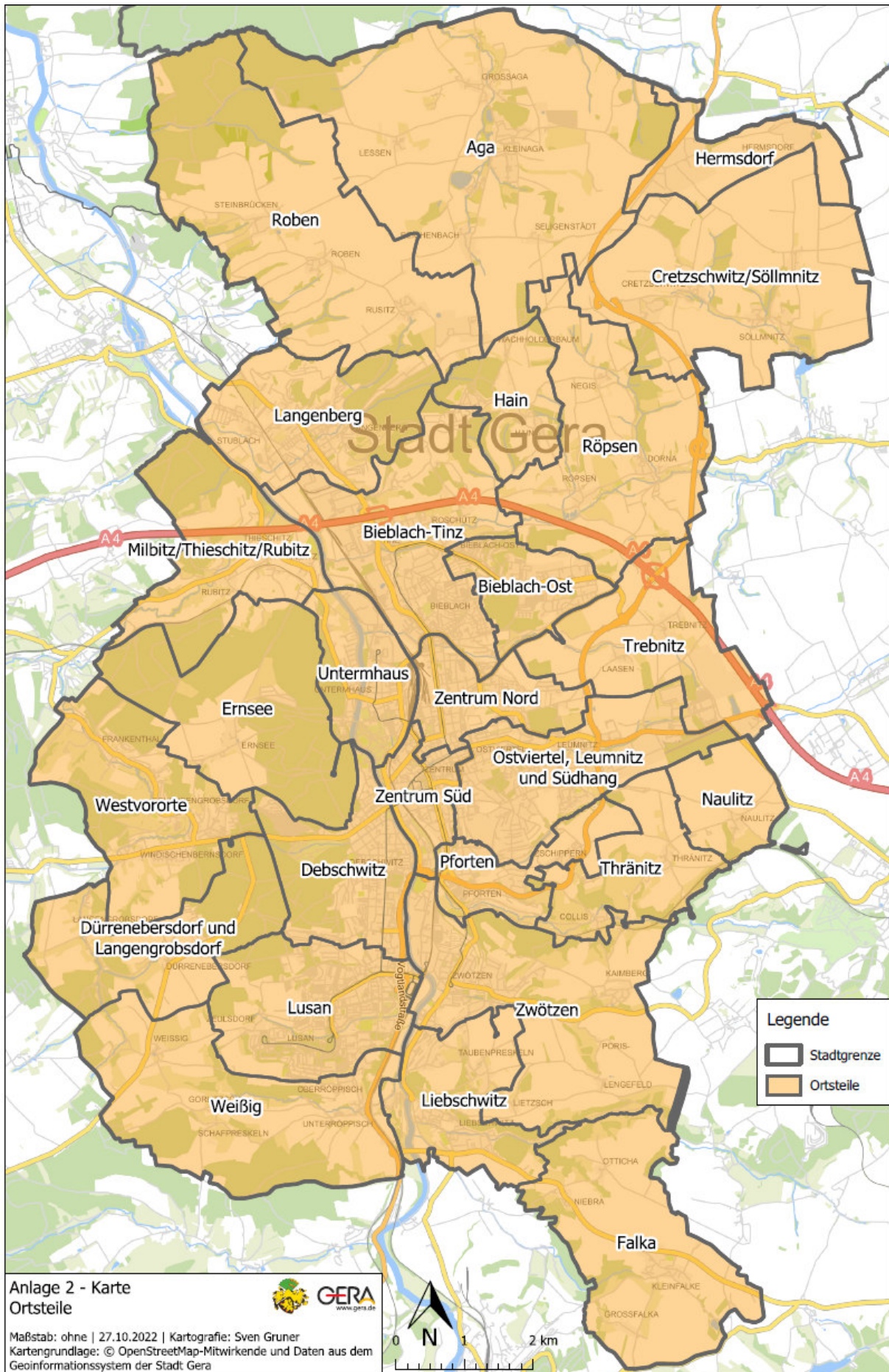
Die Flagge der Stadt Gera zeigt die Farben Schwarz und Gold in zwei gleich breiten, waagrecht verlaufenden Streifen, wobei die Farbe Gold unter der Schwarzen angeordnet ist. Die Farbe Gold kann durch Gelb ersetzt werden.



Das Dienstsiegel der Stadt Gera ist kreisförmig. Es zeigt in der Mitte das große Stadtwappen. Die bogenförmig angeordnete Umschrift lautet: „Stadt Gera“ und „Thüringen“. Die Landesbezeichnung befindet sich oberhalb des Wappens. Der Kommunalbezug (Stadt Gera) steht unterhalb des Wappens. Zwischen dieser unteren Umschrift und dem Stadtwappen erfolgte eine fortlaufende Nummerierung in arabischen Ziffern.



Anlage 2



Anlage 3

